

Bürokratie abbauen – Kosten senken – Prozesse beschleunigen



PLÄDOYER

für die Einführung eines
Befreiungstatbestandes
in der LuftVO für den
Betrieb von unbemannten
Fluggeräten (Drohnen)
im Bereich Vermessung
und Geoinformation



für die Einführung eines Befreiungstatbestandes in der LuftVO für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten (Drohnen) im Bereich Vermessung und Geoinformation

Wir, die führenden Verbände für Vermessung, Geoinformation und Landmanagement, treten für die Einführung eines Befreiungstatbestands in Bezug auf die Anwendbarkeit der §§ 21h und 21i Luftverkehrsordnung (LuftVO) für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten (Drohnen) durch qualifizierte Stellen im Bereich Vermessung und Geoinformation ein.

Vermessung mit Drohnen muss ohne Einzelfallgenehmigung möglich sein!

Dieser Forderung liegen die folgenden nachvollziehbaren Erwägungen zugrunde:

Geodaten sind heutzutage in einer Vielzahl von Anwendungsbereichen unentbehrlich und vielfach die Basis für alle weiteren Arbeiten. So sind beispielsweise Sicherheitsbehörden in Ernst- bzw. Katastrophenfällen auf Referenzaufnahmen des Zustands vor dem jeweiligen Ereignis angewiesen, um überhaupt einen Abgleich mit aktuellen Daten vornehmen zu können. Wie wichtig dies war, zeigte sich beispielsweise bei der Ahrtal-Katastrophe. Aber auch in vielen weiteren Bereichen, von Kommunen über Straßenbauverwaltungen bis hin zu Umweltbehörden und der Bahn, besteht ein hoher Bedarf für Geodaten. Derartige Daten werden häufig aus hochauflösenden Luftbildern durch Befliegungen mit unbemannten Fluggeräten von Behörden und vergleichbaren qualifizierten Stellen wie den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren als Beliehene gewonnen.

Daher ist es aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, dass diese qualifizierten Stellen zu Zwecken der Vermessung und Erhebung von Geodaten nicht den engen Vorgaben bezüglich des räumlichen Einsatzgebietes gemäß § 21h LuftVO unterliegen bzw. gezwungen sind, jeweils eine Einzelfallerlaubnis einholen zu müssen. Wir appellieren daher an den Gesetzgeber sich vom Grundgedanken des § 21h Abs. 1 LuftVO leiten zu lassen, in dem es eingangs explizit heißt: »Die Benutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte ist frei.«

Der Bedarf zur Erhebung von Geodaten besteht aufgrund von deren besonderen Eigenarten nämlich häufig speziell genau an den Stellen, die aktuell eben nicht durch qualifizierte Stellen frei beflogen werden können, wie Fernstraßen, Bahnanlagen, Infrastrukturbauten aller Art etc.

Außerdem spielt bei der Datenerhebung der Zeitfaktor regelmäßig eine entscheidende Rolle, weshalb die Einholung von Einzelgenehmigungen in solchen Fällen besonders schwer wiegt. Aktuelle Erfahrungen mit den geltenden Einschränkungen zeigen, dass diese zu zusätzlichen Verzögerungen insbesondere bei Infrastruktur- und anderen Bauprojekten und im Endeffekt zu unnötig steigenden Kosten führen.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 ist es den Mitgliedstaaten überlassen, ob und wo sie den Betrieb von UAS-Geräten verbieten oder einschränken wollen. Insofern ist eine Befreiung qualifizierter Stellen von den Einschränkungen der Regelungen gemäß § 21h Abs. 3 LuftVO durch den deutschen Gesetzgeber nicht nur möglich, sondern unserer Meinung nach auch zwingend notwendig. Die Vermessungsstellen in Deutschland sind bestens qualifiziert und verfügen über das notwendige technische und rechtliche Wissen dafür.



**Bund der Öffentlich
bestellten Vermessungs-
ingenieure e. V. (BDVI)**

Präsident
Dipl.-Ing. Michael Zurhorst



**Deutscher Dachverband
für Geoinformation e. V.
(DDGI)**

Präsident
Dr. Wolfgang Beckröge



**Deutsche Gesellschaft
für Kartographie e. V.
(DGfK)**

Präsident
Prof. Dr. Jochen Schiewe



**Deutsche Gesellschaft
für Photogrammetrie,
Fernerkundung und
Geoinformation e. V. (DGPF)**

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Uwe Sörgel



**Deutsche Hydrographische
Gesellschaft e. V. (DHyG)**

1. Vorsitzender
Dipl.-Ing. Thomas Dehling



**Deutscher Markscheider-
Verein e. V. (DMV)**

Vorsitzender
Dr.-Ing. Stefan Hager



**DVW e.V. – Gesellschaft für
Geodäsie, Geoinformation
und Landmanagement**

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Rudolf Staiger

VDV

**Verband
Deutscher Vermessungs-
ingenieure e. V. (VDV)**

Präsident
Dipl.-Ing. Wilfried Grunau